

Börsenblatt

für den
Deutschen Buchhandel
und für die mit ihm
verwandten Geschäftszweige.
Herausgegeben von den
Deputirten des Vereins der Buchhändler zu Leipzig.

Amtliches Blatt des Börsenvereins.

Nr. 93.

Freitags, den 22. October

1841.

Debitserlaubniß in Preußen.

Das Königl. Preuß. Ober-Censur-Collegium hat für nachstehende außerhalb der deutschen Bundesstaaten erschienene Schriften die Debits-Erlaubniß ertheilt:

Berkmüller, Alph. zwölf vierstimmige Lieder für gemischten Gesang. Erste Sammlung, Sopran, Alt, Tenor, Bass. St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer.
Haupt, Fr., deutsche Sprache und Literatur 2. Th. 1. u. d. 2.: deutsche Prosa. Ein christliches Lebensbild. Mit einer Methodik als Vorwort. Zürich, Meyer & Zeller 1841.
Im-Thurn, G., besondere Arzneimittellehre für Thierärzte, naturhistorisch bearbeitet. Solothurn, Kasimus 1841.
Lavater's, Joh. Kasp., ausgewählte Schriften. Herausg. von Joh. Kasp. Drelli. 1. Th. Zürich, Schultheß 1841.
Plazetum Regium, das. Eine Abhandlung von Joseph Chrsam, Pfarrhelfer in Hitzkirch. Luzern, Jenni 1841.
Stuh, J., Winterabende in Schwellbrunn. Eine Sammlung dramatischer Spiele für Kinder und Erwachsene in schriftdeutscher Sprache und Zürcher Mundart. 1. u. 2. Bdhn. St. Gallen, Scheitlin & Zollikofer 1841.
Wanderer, der, in der Schweiz, und seine Mittheilungen aus dem Auslande. Herausg. von J. J. A. Pfyffer zu Neueck. 7. Jahrg. 10. u. 11. Heft.
Wartmann, J., Lehrbuch der Naturgeschichte. Für Real- und andere höhere Bürgerschulen bearbeitet. 2. verb. u. verm. Aufl. St. Gallen 1842, Scheitlin & Zollikofer.

Ferner für:

Gossmann, J. B., lateinische Grammatik für Anfänger. Würzburg, Beckerische Universitätsbuchdruckerei 1840.

Zur Gesetzkunde.

Die Leipziger Zeitung veröffentlicht folgende Ministerial-Befreiung:

In Nr. 139 und 140 der diesjährigen „Sächsischen Vaterlandsblätter“ befindet sich unter der Aufschrift: „Vorschläge zur Begründung eines Vereins für die Befreiung der Presse“ ein Aufsatz, in welchem zu Gründung eines Vereins aufgefordert wird, dessen Mitglieder durch ihren Eintritt bekennen sollen, daß sie die Censur für etwas Unmoralisches und Verderbliches

8r Jahrgang.

halten, und sich zu verpflichten haben, unter keinen Umständen das Amt eines Censors anzunehmen, weil es mit ihrem Gewissen nicht übereinstimme, und ihre Überzeugung von der moralischen Verwerthlichkeit der Censur in allen geselligen Beziehungen nie zu verläugnen, sondern offen auszusprechen. Da dieser Artikel, bei dem gesetzlichen Bestehen der Censur, nicht nur die Grenzen der nach § 2. der allgemeinen Censorinstructio gestatteten Freimüthigkeit überschreitet, sondern sogar den Bestimmungen in Art. 93 und 94 des Criminalgesetzbuches zu unterstellen ist, so läßt das Ministerium des Innern zur Vorbereitung einer deshalb einzuleitenden Untersuchung den Verfasser und Einsender des Aufsatzes ausmitteln. Es wird aber auch zugleich vor dem Beitritt zu einem dergleichen gesetzwidrigen Verein hiermit annoch ausdrücklich gewarnt. Auch werden sämmtliche Polizeibehörden durch die Kreisdirectionen angewiesen, auf alle etwaigen Versuche zu Begründung derartiger Vereine ihre Aufmerksamkeit zu richten, vorkommenden Falles deshalb polizeiliche Ermittlungen anzustellen, und deren Ergebnisse den competenten Gerichtsbehörden zur Anstellung der Untersuchung mitzuteilen.

Dresden, den 13. October 1841.

Ministerium des Innern.

Nostitz und Jänkendorf.

Nicolovins Ansicht über Pressefreiheit.

(Aus der Preszeitung.)

Im Jahre 1818 war der im Jahre 1839 verstorbene Wirkliche Geheime Ober-Regierungs-Rath Nicolovius, wie sein Sohn Alfred in der von ihm herausgegebenen „Denkschrift“ berichtet, thätiges Mitglied einer in Berlin niedergesetzten Commission, welche zur Berathschlagung über eine allgemeine Gesetzgebung über Pressefreiheit u. s. w. angeordnet worden.

Er spricht sich bei dieser Gelegenheit, wie folgt, aus:

„Meiner Ansicht zu Folge hat Jeder, dem, es sei im großen oder kleinen Kreise, eine Regierung anvertraut worden, mit der Macht zugleich die Verpflichtung erhalten, die menschliche Freiheit der Untergebenen nicht weiter zu be-

170